

**Volltext zu MIR Dok.:** 065-2009  
**Veröffentlicht in:** MIR 03/2009  
**Gericht:** LG Stendal  
**Aktenzeichen:** 31 O 50/08  
**Entscheidungsdatum:** 13.11.2008  
**Vorinstanz(en):**

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=1906](http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1906)

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenen Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## **LANDGERICHT STENDAL Im Namen des Volkes! URTEIL**

In dem Rechtsstreit

wegen Zahlung

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stendal im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO, in dem den Parteien nachgelassen war, bis 24.10.2008 vorzutragen durch ...

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 208,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2008 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf 208,65 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Zahlung von Abmahngebühren.

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, der unter anderem die Aufgabe verfolgt, Wettbewerbsverstöße zu ahnden und den lautereren Geschäftsverkehr zu fördern.

Die Beklagte betreibt unter der Domäne www.....de einen Online-Handel für Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Schweißtechnik, Pumpen und Elektromotoren. In diesem Zusammenhang warb die Beklagte in ihrem Internetauftritt vom 29.05./30.05.2008 unter anderem für ESAB Arbeitshandschuhe ECO und ESAB Arbeitshandschuhe (011) jeweils mit dem Hinweis „CE-geprüft“. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 02.06.2008 ab und forderte von dieser die in diesem Zusammenhang entstandenen Abmahnkosten in Höhe der Klageforderung. Die Beklagte gab eine entsprechende Unterlassungserklärung am 09.06.2008 ab, verweigerte allerdings die Bezahlung des Aufwendersersatzes.

Die Klägerin meint, das Verhalten der Beklagten unter Bezug auf die Werbung mit dem CE-Kennzeichen sei wettbewerbswidrig, weil irreführend, da es sich insoweit lediglich um eine Erklärung des Herstellers handele, nicht jedoch um eine gesonderte objektive Prüfung im Hinblick auf Güte und Qualität.

Sie behauptet unter Darlegung der Einzelheiten, durch eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung entstünden der Klägerin durchschnittlich Kosten in Höhe von 214,27 €, wovon der hier geltend gemachte Teilbetrag geltend gemacht werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 208,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Unterlassungserklärung ohne Rechtspflicht abgegeben zu haben. Ein wettbewerbswidriges Verhalten ihrerseits habe nicht vorgelegen.

Die Höhe der Abmahngebühr werde der Angemessenheit nach bestritten.

Das Gericht hat das Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß Beschluss vom 10.10.2008 ins schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO übergeleitet. Den Parteien war nachgelassen, bis 24.10.2008 vorzutragen. Insoweit wird auf den bis zu diesem Zeitpunkt von den Parteien gehaltenen Vortrag Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Zahlungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

I.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG kann der Abmahnende, soweit die Abmahnung berechtigt war, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

1. Die Abmahnung der Klägerin war berechtigt, denn die Beklagte handelte mit ihrer Werbung unter Bezug auf das CE-Kennzeichen wettbewerbswidrig gemäß der §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Bei dem CE-Kennzeichen handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers mit dem dieser die Konformität des Produkts mit geltenden europäischen Richtlinien bestätigt. Das CE-Kennzeichen ist kein Qualitätszeichen, sondern eine Art Warenpass. Es signalisiert weder eine besondere Sicherheit noch eine Qualität des Produkts sondern stellt eine schlichte Behauptung des Herstellers dar (vgl. Kollmann GRUR 2004, Seite 6 ff). Angaben über amtliche und behördliche Prüfungen und Zulassungen sind im hohen Maße geeig-

net, den Verkehr von der Güte und Brauchbarkeit einer Ware zu überzeugen. Sie verstoßen daher gegen § 5 UWG, wenn sie nach Inhalt und Darstellung geeignet sind, den Verkehr irre zu führen. Dies ist hier unter Berücksichtigung der Aufmachung der Werbung der Beklagten der Fall. Durch die Verwendung der „Formulierung CE-geprüft“ neben dem abgebildeten Produkt, entsteht für den unbefangenen Betrachter der Eindruck, eine neutrale Stelle habe eine Prüfung vorgenommen, ohne dass es darauf ankommt, in welche Richtung diese Prüfung stattgefunden hat. Dieser Eindruck wird insbesondere dadurch hervorgerufen, dass die Beklagte mit ihrer Werbung insbesondere auf eine Prüfung des Produkts verweist. Eine derartige Prüfung hat jedoch in Bezug auf das CE-Kennzeichen nicht stattgefunden. Die Beklagte vermittelt mit ihrer Werbung den Eindruck, dass das gekennzeichnete Produkt eine besondere Sicherheit gewährleistet, die dieses Produkt aus den auf dem Markt befindlichen Produkten heraushebt oder dass die Sicherheit des Produkts zumindest von einem neutralen Institut geprüft und bescheinigt wurde. Dies ist aber gerade nach dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Inhalt des CE-Zeichens nicht der Fall. Die Werbung der Beklagten geht hier über die bloße Angabe des CE-Kennzeichens hinaus. Sie vermittelt also einen Vorzug gegenüber Konkurrenzprodukten, was irreführend ist.

Die Irreführung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass fachkundigen Verkehrskreisen die Bedeutung des CE-Kennzeichens bekannt ist. Mit ihrer Werbung in Internet erreicht die Beklagte gewollt einen großen Adressatenbereich. Sie erreicht damit nicht nur fachkundige Adressaten, sondern auch andere, die der Irreführungsgefahr damit ausgesetzt sind.

2. Die Klägerin war gemäß § 8 Abs. 3 UWG auch zur Geltendmachung der Unterlassung befugt.

3. Die Klägerin steht der Höhe nach ein Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 208,65 € zu. Die Klägerin hat ihre durchschnittlichen Aufwendungen für einen Fall der Abmahnung substantiiert und unter Beweisantwort vorgetragen. Unter Bezug auf die von der Rechtsprechung der Klägerin zuerkannte Kostenpauschale in Höhe von derzeit 176,64 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (vgl. Bornkamm in Hafermehl/Köhler/Bornkamm, 26. Aufl., § 12 UWG Rdnr. 1.98) stellt sich der hier geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch als nicht überhöht dar. Die Beklagte ist dem dahingehenden substantiierten Vortrag der Klägerin auch nicht entscheidungserheblich entgegengetreten. Ihr dahingehender Vortrag im Schriftsatz vom 22.09.2008, die die Höhe der Abmahngebühr der Angemessenheit nach angreift, nötigt nicht dazu, eine Beweisaufnahme durchzuführen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1 GKG.